



Schulbesuch im Ausland: Rechtliche Grundlagen

Die folgenden Auszüge beziehen sich auf Regelungen zur Anerkennung des Auslandsjahres bei Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe.

„Eingeschobene“ Auslandsjahre mit Wiederholung der im Ausland verbrachten Jahrgangsstufe sind meist problemlos möglich, sofern dies nicht mit einer Unterbrechung der Qualifikationsphase der Jahrgangsstufen 11 und 12 verbunden ist.

Für die Richtigkeit der Angaben kann der DFH keine Gewähr übernehmen. Stets ist frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Schulleitung zu empfehlen, um die verschiedenen Optionen anhand der ganz konkreten Situation der Schüler zu sondieren.



HAMBURG

Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) Vom 25. März 2008 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 18. März 2009 (HmbGVBl. S. 66) und am 7. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 489)

§ 3 Aufnahme in die Studienstufe

- (1) Schülerinnen und Schüler, die aus der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums oder aus der Vorstufe in die Studienstufe versetzt wurden, können in die Studienstufe ihrer Schule übergehen. Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Studienstufe einer anderen Schule entscheidet die aufnehmende Schule im Rahmen der der Schülerin oder dem Schüler nach ihrem oder seinem Bildungsweg sowie nach ihren oder seinen Leistungen eröffneten Möglichkeiten und unter Beachtung der schulorganisatorischen Gegebenheiten.
- (2) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, des Aufbaugymnasiums und der Stadtteilschule, die im zwölfjährigen Bildungsgang nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 9 in die Jahrgangsstufe 10 oder im dreizehnjährigen Bildungsgang nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 10 in die Jahrgangsstufe 11 versetzt wurden, rücken unter Anrechnung der Dauer des Schulbesuchs im Ausland in die Studienstufe ihrer Schule auf, wenn sie während der gesamten nachfolgenden Jahrgangsstufe oder während des zweiten Halbjahres der nachfolgenden Jahrgangsstufe eine vergleichbare Schule im Ausland regelmäßig besucht haben und wenn zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein werden. Die Entscheidung trifft die Schule auf Grundlage der Voten der Fachlehrkräfte für die Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache im Rahmen eines pädagogischfachlichen Gesprächs, welches durch Tests in einzelnen Fächern ergänzt werden kann.
- (3) Ist die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 1 nicht erfüllt, rücken die Schüler in die Studienstufe nur dann auf, wenn sie nachträglich an der schriftlichen Überprüfung nach § 80 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 339), zuletzt geändert am 13. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 204), in der jeweils geltenden Fassung teilgenommen und in mindestens zwei der Arbeiten die Note 4 (ausreichend), in keiner Arbeit die Note 6 (ungenügend) und im Durchschnitt mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben.

FINANZIELLE FÖRDERUNG VON GASTSCHULAUFENTHALTEN

Hamburg fördert aktiv den Schüleraustausch; die finanzielle Förderung richtet sich nach dem Familieneinkommen und beträgt maximal 5.000,- für einen einjährigen Gastschulaufenthalt. Info + Antragsformular:
www.auslandsprogramme.hamburg.de/index.php/article/detail/1625